



Erste Bekanntmachung

der Nachwahl zum Senat der Universität Bielefeld in der Gruppe der Hochschullehrer*innen (Wahlkreis II) vom 24. Juni 2025*

** Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Wahlordnung ist diese Wahlbekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1 Wahlordnung) elektronisch verfügbar.*

Gemäß § 8 i. V. m. § 23 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Bielefeld (WO) in der Fassung vom 15. Dezember 2021 wird hiermit die Nachwahl zum Senat der Universität Bielefeld in der Gruppe der Hochschullehrer*innen (Wahlkreis II) bekannt gemacht.

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gelten die Grundordnung (GO) der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. Januar 2025 und die WO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anlass der Wahlen und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Auf Grund von Rücktritten in der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Senat (Wahlkreis II) ist die von der Grundordnung vorgesehene Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Senat nicht mehr gegeben. Daher ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 WO eine Nachwahl in dieser Gruppe für die Restamtszeit vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 durchzuführen.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Es sind vier Mitglieder sowie vier stellvertretende Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Wahlkreis II des Senats zu wählen.

4. Wahlzeitraum

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Ausschlussfrist für den Eingang der Briefwahlunterlagen um Wahlbüro B1-210 / B1-214 / B1-216 UHG (vgl. Ziffer 9) ist **Dienstag, der 2. September 2025, 15:00 Uhr**.

5. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kann ausüben, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen müssen hauptberuflich an der Universität Bielefeld tätig sein. Als hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gilt eine Tätigkeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden (§ 4 Abs. 5 WO). Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe aufgenommen worden und dort selbst wahlberechtigt ist. Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Der Wahlkreis II umfasst die folgenden Fakultäten: Fakultät für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sowie die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.

6. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Stichtag für die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der **24. Juni 2025**.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom **26. bis 27. Juni 2024, von 9:00 bis 15:00 Uhr** im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil B, Ebene 1, Raum 214 öffentlich aus (§ 7 Abs. 3 WO). Eine Auskunft über die Eintragung in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten kann vor Ort, telefonisch oder per E-Mail durch die Mitarbeiter*innen des Zentralen Wahlamts (zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de) erfolgen.

(3) Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung (Wahlbüro B1-210 / B1-214 / B1-216) innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber spätestens bis zum **30. Juni 2025** (§ 7 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 7 Abs. 5 WO).

7. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar (§ 2 Abs. 4 WO), sie wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie eine Liste ankreuzen. Innerhalb der angekreuzten Liste können sie zusätzlich so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze von der Liste im Gremium errungen werden können. Ist nur eine Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als abgegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb der Liste maßgebend.



(4) Jedes ordentliche Mitglied des Senats wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 23 WO) vertreten. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 3 WO).

8. Listenvorschläge

(1) Listenvorschläge sind bis spätestens **8. Juli 2025, 15:00 Uhr** im Wahlbüro B1-210 / B1-214 / B1-216 UHG einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO). Alternativ können Listenvorschläge auch elektronisch durch den*die Listensprecher*in über zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de eingereicht werden; hinsichtlich der zu leistenden Unterschriften durch den*die Listensprecher*in sowie die Kandidat*innen gilt Absatz 5.

(2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11b HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Beschluss des Senats der Universität Bielefeld erfüllen Listenvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz, wenn auf den Listenvorschlägen

- bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind,
- bei den Wahlen zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Wahlkreis II die ersten acht Plätze insgesamt paritätisch besetzt sind.

Kann eine Liste nicht gemäß diesen Vorgaben besetzt werden, so ist von dem*der Listensprecher*in eine schriftliche Begründung mit einzureichen, aus welcher die Gründe für das Nichterreichen des o.g. Ziels sowie die unternommenen Bemühungen hervorgehen.

(3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidat*innen enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreter*innen besetzt werden können.

(4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidat*innen nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidat*innenzahl eingeräumt bis zum **9. Juli 2025, 14:00 Uhr**.

(5) Die Kandidat*innen sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidat*innen enthalten, die der betreffenden Mitgliedergruppe angehören, dort selbst wahlberechtigt sind und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung (Unterschrift) jeder kandidierenden Person einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. Kann eine Unterschrift auf dem original Listenvorschlag nicht geleistet werden, kann die Unterschrift dem*der Listensprecher*in auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto, Fax etc.) oder mittels einer Einverständniserklärung, die über das Wahlportal (www.uni-bielefeld.de/wahlen) abrufbar ist, übermittelt werden. Diese ist dem Wahlamt von dem*der Listensprecher*in ebenfalls vorzulegen. Die Unterschrift des*der Listensprechers*Listensprecherin muss im Original eingereicht werden. Das Erfordernis, dass der*die Listensprecher*in auf Nachfrage in der Lage sein muss, die Originalunterschriften der Kandidat*innen vorzulegen, bleibt davon unberührt.

(6) Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen.

(7) Jeder Listenvorschlag muss eine*n Listensprecher*in bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecher*in. Der*die Listensprecher*in ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§ 9 Abs. 5 WO). Hierfür hat der*die Listensprecher*in zusätzlich seine*ihre Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) auf dem Listenvorschlag mit anzugeben.

(8) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder kandidierenden Person den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) enthalten sowie die Wahl und die Mitgliedergruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro B1-210 / B1-214 / B1-216 UHG oder auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(9) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Wahlausschuss zwischen dem **10. Juli und 14. Juli 2025**.

(10) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann bis spätestens **14. Juli 2025, 14:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 15. Juli 2025. Die Entscheidung ist endgültig.

(11) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am 15. Juli 2025 auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) bekannt gegeben.

9. Wahlhandlung

(1) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens ab dem **16. Juli 2025** an die Dienstanschrift der Wahlberechtigten versandt.



(2) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen

- ein Anschreiben,
- je einen Stimmzettel,
- je einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag sowie
- einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der*des Wahlberechtigten versehenen Wahlschein, auf dem der*die Wähler*in zu versichern hat, dass sie*er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet (§ 14 Abs. 2 WO) oder die Hilfe einer Hilfsperson in Anspruch genommen hat.

(3) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.

Die Wahlberechtigten leiten der Wahlleitung (Wahlbüro B1-210 / B1-214 / B1-216 UHG) in dem zugeklebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. in dem verschlossenen Wahlumschlag den entsprechenden Stimmzettel

bis spätestens zum **2. September 2025 um 15:00 Uhr** zu.

10. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die Wahlleitung sowie ggf. weitere beauftragte Wahlhelfer*innen und findet am **3. September 2025 ab 9:00 Uhr im Raum B-214** statt. Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung auf den Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) bekannt gegeben (§ 18 WO).

11. Wahlausschuss

Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Gruppe der Hochschullehrer*innen

a) Mitglieder

Prof. Dr. Markus Artz
Prof. Dr. Andrea Peter-Koop

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Silke Schwandt
Prof. Dr. Andrea Bräutigam

Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen

a) Mitglieder

Dr. Walter Hoh
Dr. Guido Elsner (Vorsitzender)

b) stellvertretende Mitglieder

Dr. Sabine Kaiser
Dr. Stefan Hopp

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Charlotte Schäfer
Lucas Niemann

b) stellvertretende Mitglieder

Lena Bartsch
Sven Hellbusch

Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

a) Mitglieder

Mira Schneider-Damian (stellv. Vorsitzende)
Burkhard Albrecht

b) stellvertretende Mitglieder

Ulf Maskalans
Jari-Alex Neufeld

Bielefeld, den 24. Juni 2025

Wahlausschuss

- Die Wahlleitung -

Dr. Guido Elsner